Ausgabe 27/2024 vom 13. September 2024

Neues Diginar "Mutterschutz und Elternzeit – ein praxisnaher Überblick zu rechtlichen Vorgaben" – Termine am 25.09.2024 und 27.09.2024, 14-16 Uhr – gleich anmelden!

Einladung zur Mitgliederversammlung am 8.10.2024

Weitere Hinweise zu nicht ordnungsgemäßen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU)



Neues Diginar "Mutterschutz und Elternzeit – ein praxisnaher Überblick zu rechtlichen Vorgaben" – Termine am 25.09.2024 und 27.09.2024, 14-16 Uhr – gleich anmelden!

Das **Mutterschutzgesetz** und das **Bundeselterngeldund Elternzeitgesetz** enthalten zahlreiche Bestimmungen, die Arbeitgeber im Arbeitsalltag schnell vor rechtliche Herausforderungen stellen können.

Muss mir eine Mitarbeiterin überhaupt eine bestehende Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen? Was muss ich nach einer solchen Mitteilung tun? Kommt auch bei einer bestehenden Schwangerschaft eine Kündigung in Betracht? Kann ein Antrag auf Elternzeit abgelehnt werden? Was passiert in derartigen Situationen mit Urlaubsansprüchen?

Auf diese und weitere Fragen geht das Diginar intensiv anhand praktischer Fallbeispiele ein und versetzt Sie dazu in die Lage, Rechtsfehler und kostspielige gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden.

Wie immer ist am Ende der Veranstaltung ausreichend Zeit für Ihre Fragen und Sie erhalten im Nachgang ein aussagekräftiges Handout der Präsentation.

Bequem von Ihrem Computer aus

A) Mittwoch, den 25. September 2024 von 14 bis 16 Uhr

oder am

B) Freitag, den 27. September 2024 von 14 bis 16 Uhr.

Schreiben Sie dafür einfach eine Mail an

info@bpa-arbeitgeberverband.de

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung Ihre Mitgliedsnummer beim bpa Arbeitgeberverband sowie den gewünschten Termin (Angabe A oder B genügt) und die Namen der teilnehmenden Personen an.

Wir freuen uns auf Sie!



Die Einladung zur zehnten ordentlichen Mitgliederversammlung Ihres bpa Arbeitgeberverbandes

am 8. Oktober 2024 in das Hotel TITANIC Gendarmenmarkt Berlin, Französische Straße 30 in 10117 Berlin-Mitte

haben Sie bereits per E-Mail erhalten.

Bitte überprüfen Sie auch Ihren SPAM-Ordner, sollten Sie keine E-Mail in Ihrem Postfach finden.

Sollten Sie die Einladung aus verschiedenen Gründen nicht erhalten haben, so senden wir sie Ihnen erneut zu. Dazu genügt eine E-Mail an info@bpa-arbeitgeberverband.de mit der Bitte um erneuten Versand.

Weitere Hinweise zu nicht ordnungsgemäßen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU)

Wir sind bereits in einem der letzten Newsticker auf den Hinweis der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände (BDA) auf möglicherweise nicht ordnungsgemäße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) eingegangen.

Nun teilt die BDA weiter dazu mit:

Für Ihre zahlreichen Rückmeldungen und Hinweise möchten wir uns bedanken. Aufgrund Ihrer Rückmeldungen sind aktuell folgende für die in unserem letzten Rundschreiben genannten Webseiten tätige ausstellende mutmaßliche Ärzte mit verschiedenen (fiktiven) Praxisadressen in ganz Deutschland namentlich bekannt:

- Dr. med Haresh Kumar
- Ahmad Abdullah
- Masroor Umar
- Hassan Zuberi
- Samueel Zubair

Für Herrn Samueel Zubair werden die Warnmeldungen der Ärztekammern Niedersachsen, Berlin, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern aufgrund unserer Hinweise dementsprechend ergänzt.

Grundsätzlich können die Beschäftigten entscheiden, welche Ärztinnen und Ärzte sie für eine Krankschreibung konsultieren. Diese müssen auch nicht an der kassenärztlichen bzw. vertragsärztlichen





Versorgung teilnehmen; ärztliche Bescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 EFZG können auch von privatärztlich Tätigen ausgestellt werden.

Es muss sich allerdings um approbierte Ärztinnen und Ärzte handeln. Die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Deutschland – die durch die oben genannten Praxisadressen suggeriert wird – ist gemäß § 2 Bundesärzteordnung nur mit einer gültigen Approbation oder Berufserlaubnis möglich. Bei Ausübung der ärztlichen Tätigkeit besteht Pflichtmitgliedschaft in einer der insgesamt 17 Landesärztekammern in Deutschland. Ob die oben genannten Personen diese Voraussetzung überhaupt erfüllen, ist nicht bekannt. Arbeitgeber sollten deshalb privatärztliche AUs von gesetzlich Versicherten besonders sorgfältig auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen (auch wenn sie auf einem vertragsarztähnlichen Formular vorgelegt werden).

Bei Zweifeln des Arbeitgebers an der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann sich dieser an die zuständige Krankenkasse des Mitarbeiters wenden. Er hat mithin gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen einen entsprechenden Anspruch. Eine nähere Begründung der Zweifel des Arbeitgebers ist indes nicht erforderlich, jedoch sicherlich hilfreich. Die gesetzlichen Krankenkassen können zur Beseitigung von Zweifeln an einer Arbeitsunfähigkeit verpflichtet sein, eine gutachtliche Stellungnahme durch den Medizinischen Dienst einzuholen (§ 275 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Der Arbeitgeber selbst kann verlangen, dass die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit einholt (§ 275 Abs. 1a Satz 3 SGB V).

bpa Arbeitgeberverband e.V. Friedrichstr. 147 10117 Berlin presse@bpa-arbeitgeberverband.de



